

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Gegen Empfangsbekanntnis
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Direktion Koblenz
vertreten durch die Fachgebietsleitung
Neustadt 24
56068 Koblenz

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

11.11.2020

Mein Aktenzeichen
314-23-232-5/2018
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
09./10.11.2020

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Hans-Peter Friedrich
Hans-Peter.Friedrich@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
0261 120-2556
0261 120-
882556

**Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;
Errichtung und Betrieb eines Langzeitlagers für PFC-belastetes Bodenmaterial
auf dem ehemaligen NATO-Flugplatz Bitburg durch die Bundesanstalt für Im-
mobilienaufgaben
Hier: Anordnung der sofortigen Vollziehung der Genehmigung vom 05.10.2020**

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Hiermit ergeht auf Antrag der „Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Anstalt des öffentlichen Rechts“, Direktion Koblenz, vertreten durch die Fachgebietsleitung, Neustadt 24, 56068 Koblenz, folgende Entscheidung:

1. Die sofortige Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 05.10.2020 (Az.: 314-23-232-5/2018) wird gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

1/8

Kernarbeitszeiten

09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle
Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)

Parkmöglichkeiten

Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

Begründung:

I.

Mit Antrag vom 23.01.2020 beantragte die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (im Folgenden: BIMA) eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Lagerung von PFC-belasteten Böden auf dem Gelände des ehemaligen NATO-Flugplatzes Bitburg (Gemarkung Mötsch, Flur 4, Flurstück 470/76). Da nicht auszuschließen ist, dass der Bodenaushub von dem Flugplatzgelände neben PFC weitere Stoffe enthält, die eine Einstufung des Materials als gefährlichen Abfall mit sich bringen, beantragte die Antragstellerin die Genehmigung für eine Anlage zum Lagern von gefährlichen Abfällen über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr mit einer Gesamtlagerkapazität von weniger als 25.000 Tonnen sowie für eine Anlage zum Lagern von nicht gefährlichen Abfällen über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr mit einer Aufnahmekapazität von 150 Tonnen bis weniger als 25.000 Tonnen.

Die Anlagen bestehen aus den drei vorhandenen Flugzeugsheltern Nrn. 4035, 4041 und 4042 mit einer Gesamtlagerkapazität von 5.400 Tonnen. Als maximale Lagerdauer sind bis zu drei Jahre vorgesehen.

Die Böden sollen dort vorübergehend bis zur Umlagerung auf eine Zielfläche im Zusammenhang mit weiteren Sanierungsmaßnahmen im Rahmen eines bereits ausgearbeiteten Bodenmanagement-Konzeptes gelagert werden.

Die Anlage zum Lagern von gefährlichen Abfällen über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr mit einer Gesamtlagerkapazität von weniger als 25.000 Tonnen ist der Nr. 8.14.3.1 und die Anlage zum Lagern von nicht gefährlichen Abfällen über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr mit einer Aufnahmekapazität von 150 Tonnen bis weniger als 25.000 Tonnen ist der Nr. 8.14.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Aufgrund der Kennzeichnung der Anlagen in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G war gemäß § 10 BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen. Im Rahmen

dieses Verfahrens war ferner aufgrund der Zuordnung der Anlage zur Lagerung von gefährlichen Abfällen über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr zu Nr. 8.9.1.1 der Anlage 1 zum UVPG (Kennzeichnung in Spalte 1 mit X) gemäß § 6 UVPG i. V. m. § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Nach Prüfung der eingereichten Antrags- und Planunterlagen auf Vollständigkeit wurden mit Schreiben vom 09.07.2020 die Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligt.

Weiterhin wurde das Vorhaben im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am 20.07.2020 sowie auf der Internetseite der SGD Nord öffentlich bekannt gemacht. Die Antrags- und Planunterlagen wurden gemäß dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG) in der Zeit vom 27.07.2020 bis 26.08.2020 (jeweils einschließlich) zu jedermanns Einsichtnahme auf der Internetseite der SGD Nord zugänglich gemacht. Während dieser Zeit und den zwei darauf folgenden Wochen konnten von jedermann Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 09.09.2020.

Des Weiteren wurde die Öffentlichkeit gemäß § 19 i. V. m. § 20 UVGP im UVP-Portal über das Vorhaben unterrichtet.

Die beteiligten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben, zum Teil unter Benennung von Vorschlägen für Nebenbestimmungen, zugestimmt.

Gegen das Vorhaben hat der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. rechtzeitig Einwendungen erhoben.

Ein Erörterungstermin wurde nicht durchgeführt, da die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedurften (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV). Die Bekanntmachung, dass kein Erörterungstermin durchgeführt wird, wurde am 21.09.2020 im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz sowie auf der Internetseite der SGD Nord öffentlich bekannt gemacht (§ 12 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Mit Bescheid vom 05.10.2020 erteilte die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord die beantragte Genehmigung. Hiermit wurden zugleich die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde (z. B. durch Auflagen zur Genehmigung). Dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. wurde am 09.10.2020 eine Ausfertigung der Genehmigung zugestellt.

Die Genehmigungsentscheidung wurde am 19.10.2020 im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz sowie auf der Internetseite der SGD Nord öffentlich bekannt gemacht. Der Genehmigungsbescheid mit den ihm zugrundeliegenden genehmigten Antrags- und Planunterlagen wurden gemäß dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG) in der Zeit vom 20.10.2020 bis 02.11.2020 jeweils einschließlich auf der Internetseite der SGD Nord zu jedermanns Einsichtnahme zugänglich gemacht.

Des Weiteren wurde die Entscheidung zur Zulassung des Vorhabens gemäß § 27 i. V. m. § 20 UVGP am 20.10.2020 im UVP-Portal öffentlich bekannt und der Bescheid zu jedermanns Einsichtnahme zugänglich gemacht.

Gegen die Genehmigung hat bis zu heutigen Tag der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. mit Schreiben vom 05.11.2020, eingegangen am 05.11.2020, Widerspruch erhoben. Dieser wurde der Begünstigten mit Schreiben der SGD Nord vom 06.11.2020 zur Kenntnis und Stellungnahme übersandt.

Die Widerspruchsfrist für Dritte, die im Genehmigungsverfahren keine Einwendungen erhoben haben, endet mit Ablauf des 02.12.2020.

Mit Schreiben vom 09.11.2020 beantragte die BIMA die Anordnung der sofortigen Vollziehung der zu ihren Gunsten erteilten Genehmigung. Im Nachgang hierzu hat sie den Antrag mit Schreiben vom 10.11.2020 ergänzend begründet.

Zur Begründung führt sie im Wesentlichen aus, dass von den in den Shaltern gelagerten Bodenmassen keine Umweltgefahren ausgehen können, da die Shelter wasserdicht seien und das eingelagerte Bodenmaterial nur erdfeucht sei. Da das Vorhaben der Sanierung von Bodenbelastungen diene, seien im Gegenteil positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser/Boden zu erwarten.

Das bereits in den Shaltern eingelagerte Bodenmaterial sei ebenso wie das weiterhin im Umfeld der Anlagen anfallende PFC-belastete Bodenmaterial für eine Verwendung im Bodenmanagement vorgesehen, das sich zurzeit noch in Planung befinde. Zu Beginn der Einlagerung sei man davon ausgegangen, dass die am Anfallort immissionsrechtlich genehmigungsfreie Lagerdauer von 12 Monaten ausreiche, da man seinerzeit von der Umsetzung des Bodenmanagementkonzepts innerhalb dieser Frist ausgegangen sei. Das Konzept sei jedoch zeitlich nicht wie beabsichtigt umsetzbar gewesen. Dies habe zu dem mit Genehmigungsbescheid vom 05.10.2020 beschiedenen Antrag auf Erteilung einer befristeten Genehmigung zur Lagerung der Bodenmassen in den Shaltern geführt. Die Vorlage des Bodenmanagementkonzepts werde nach der erfolgten Neuvergabe der Planungsleistungen für den Zeitraum März/April 2021 erwartet.

Da derzeit zum einen keine ökologisch und wirtschaftlich vertretbaren Möglichkeiten zur Aufbereitung von größeren Mengen PFC-belastetem Bodenmaterial verfügbar seien und zum anderen auch keine Entsorgungsmöglichkeiten für größere Mengen PFC-belastetes Bodenmaterial zur Verfügung stünden, sei die sofortige Inanspruchnahme der erteilten Genehmigung auch unbedingt erforderlich.

Zudem müsse die Lagerung des ausgehobenen Bodenmaterials innerhalb des Flugplatzgeländes erfolgen, da das Material zunächst im Rahmen eines Sanierungsplans für den Flugplatz Bitburg nach § 13 Abs. 5 BBodSchG verwendet werden soll und damit das Plangebiet (Flugplatz Bitburg) nicht verlassen dürfe.

Schließlich seien dem eingelegten Widerspruch nach eigenem Dafürhalten auch keine Erfolgsaussichten einzuräumen.

II.

Legt ein Dritter einen Rechtsbehelf gegen den an einen anderen gerichteten, diesen begünstigenden Verwaltungsakt ein, so kann die zuständige Behörde gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO auf Antrag des Begünstigten nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung anordnen. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten anordnen.

Die im Rahmen der Ermessensentscheidung dabei vorzunehmende Interessenabwägung führt vorliegend zu dem Ergebnis, dass das Interesse der BIMA an der Vollziehbarkeit der zu ihren Gunsten ergangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gegenüber dem Aussetzungsinteresse des Widerspruchsführers überwiegt.

Die BIMA macht nachvollziehbar und glaubhaft ein erhebliches Interesse an einem Verbleib der PFC-belasteten Bodenmassen in den genehmigten Sheltern bzw. an der weiteren Einlagerung von PFC-belasteten Bodenmassen in den Sheltern - schon vor einer Entscheidung in der Hauptsache - geltend. Dies insbesondere, da im Rahmen der Nutzbarmachung von Teilflächen der ehemaligen US-Air Base Bitburg für eine zivile Nachnutzung die Entsorgung von PFC-belastetem Bodenmaterial erforderlich war und zukünftig auch weiterhin erforderlich ist.

Derzeit sind auch keine ökologisch und wirtschaftlich vertretbaren Möglichkeiten zur Aufbereitung von größeren Mengen PFC-belastetem Bodenmaterial verfügbar. Ebenso stehen derzeit keine Entsorgungsmöglichkeiten für größere Mengen PFC-belastetes Bodenmaterial zur Verfügung. Da das PFC-belastete Bodenmaterial zunächst im Rahmen eines Sanierungsplans nach § 13 Abs. 5 BBodSchG für den gesamten Flugplatzbereich in Bezug auf dort vorhandene PFC-Bodenbelastungen auf einer s. g. Zielfläche zusammengetragen und dort gesichert gelagert werden soll, darf das Material zuvor auch nicht aus dem Sanierungsgebiet verbracht werden.

Bis zur Umsetzung des Bodenmanagementkonzepts verbleibt daher nur die auf längstens drei Jahre befristete Lagerung des belasteten Bodenmaterials innerhalb der genehmigten Shelter.

Dem Vortrag der Antragstellerin, das Vorhaben diene der Sanierung von Bodenbelastungen und habe damit positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden ist beizupflichten, da von den in den Shelters lagernden belasteten Bodenmassen im Gegensatz zu noch eingebauten belasteten Massen keine Einwirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser sowie den Boden ausgehen können. Insoweit besteht für die sofortige Vollziehbarkeit der Genehmigung auch ein öffentliches Interesse.

Gründe, die die Rechtmäßigkeit der erteilten Genehmigung in Frage stellen wurden weder vom Widerspruchsführer vorgetragen, noch sind solche anderweitig ersichtlich. Nach summarischer Prüfung ist gegenwärtig nicht davon auszugehen, dass sein Rechtsbehelf Erfolg haben wird.

Von daher muss vorliegend das Interesse des Widerspruchsführers am Fortbestand des Suspensiveffekts seines Rechtsbehelfs hinter dem Vollzugsinteresse des Antragstellers zurückstehen.

Exkurs

Weitere Widersprüche von Dritten gegen die streitgegenständliche Genehmigung, die im Genehmigungsverfahren keine Einwendungen erhoben haben, wurden bisher nicht erhoben (Fristablauf am 02.12.2020). Die inhaltliche Bandbreite der im Widerspruchs- und Klageverfahren zulässigerweise gegen die Genehmigung geltend zu machenden Einwände beschränkt sich aufgrund der Präklusionswirkung gem. § 10 Abs. 3 BIm-SchG zunächst auf die im Zuge des Genehmigungsverfahrens form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen. Alle anderen bzw. darüber hinausgehenden Einwendungen sind ausgeschlossen. Weiterhin wird die Menge der zulässigerweise geltend zu machenden Einwände dadurch beschränkt, dass Dritte, abgesehen von den Regelungen in § 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, die Rechtswidrigkeit einer zu Gunsten eines Anderen erteilten Genehmigung nur dann und nur insoweit mit Erfolg geltend machen können, als hieraus für sie eine Verletzung eigener Rechte folgen könnte.

Vor diesem Hintergrund sind der Genehmigungsbehörde nach Abschluss des förmlichen Genehmigungsverfahrens gem. § 10 BImSchG, in dessen Verlauf sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen sorgfältig geprüft hat, grundsätzlich alle zulässigerweise gegen die Genehmigung geltend zu machenden Einwände bekannt. Mit diesen hat sie sich beim Erlass des Genehmigungsbescheids umfassend auseinandergesetzt.

Von daher kann unter Hinweis auf die Begründung des Genehmigungsbescheids auch festgestellt werden, dass derzeit keine Gründe dafür ersichtlich sind, dass von Dritten möglicherweise noch zu erwartende Rechtsbehelfe zum Erfolg führen könnten.

Nach alledem wird dem Antrag der BIMA auf Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der zu ihren Gunsten erteilten Genehmigung entsprochen.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 8 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 10 und 13 LGebG. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Im Auftrag

gez.

Nina Dietrich